

– Ausfertigung –

Rechtskräftig seit 14.06.07



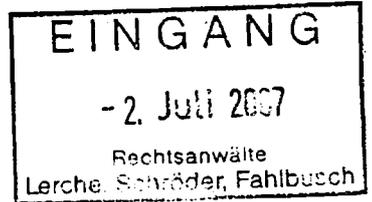
Amtsgericht Seesen
- Strafabteilung -
7 Cs 100 Js 28261/06

Seesen, 18. Juni 2007

Ulrich Jany
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.

Im Namen des Volkes

Urteil



In der Strafsache

gegen

1.

[Redacted Name], alias *[Redacted]*
geboren am 17. *[Redacted]*
wohnhaft *[Redacted]*
verheiratet, Staatsangehörigkeit: *[Redacted]*,

2.

[Redacted Name], geb. *[Redacted]*, *[Redacted]*
geboren am 09.09.1988 *[Redacted]*,
wohnhaft *[Redacted]*, *[Redacted]*
Staatsangehörigkeit: *[Redacted]*,

wegen Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Amtsgericht Seesen – Strafrichter –

in der Sitzung vom 06.06.2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rüger
als Strafrichter

Staatsanwältin Hillebrecht
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Susanne Schröder
als Verteidigerin zu 1.

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch
als Verteidiger zu 2.

Justizangestellte Knoke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ur Recht erkannt:

Die Angeklagten werden

f r e i g e s p r o c h e n .

Die Landeskasse hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen.

Gründe:

Den Angeklagten wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Seesen vom 11. Okt. 2006 vorgeworfen, seit dem 25.02.2003 gegenüber dem Landkreis Goslar falsche Personalangaben gemacht zu haben. Die Angeklagten sollen nicht [REDACTED] heißen, sondern in Wahrheit [REDACTED].

Dieser Vorwurf konnte aufgrund der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten werden.

Der Verdacht gegen die Angeklagten stützt sich im wesentlichen auf eine Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in [REDACTED]. Danach soll die von den Angeklagten angegebene Anschrift in [REDACTED] so nicht existent sein. In Schulbüchern sei die Angeklagte nicht verzeichnet. Bei Vorlage eines Fotos sei festgestellt worden, dass der Angeklagte [REDACTED] heiße.

Diese Schreiben der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch nicht geeignet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Angeklagten tatsächlich unrichtige Angaben gemacht haben.

Die Angeklagten haben diesen Vorwurf entschieden bestritten.

Der Wahrheitsgehalt der Erklärungen der Botschaft lässt sich nicht näher überprüfen. Auch eine Vernehmung des Botschaftsangehörigen [REDACTED] würde hier nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Es bleiben daher Zweifel, ob die Angeklagten tatsächlich ihren Familiennamen falsch angegeben haben. Diese Zweifel mussten zu Lasten der Angeklagten gewertet werden, weshalb die Angeklagten mangels Beweises freizusprechen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Rüger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Seesen, 18.06.2007


Knoke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

